

Studieren mit Behinderungen: Nachteilsausgleich in Prüfungen

Fachtagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks (DSW)

Berlin, 14. und 15. November 2019

Eröffnung durch den Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks,

Achim Meyer auf der Heyde

- Es gilt das gesprochene Wort! -

Guten Morgen meine Damen und Herren!

Herzlich willkommen!

Herzlich willkommen zur Jahrestagung der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks.

Ich freue mich, dass Sie unserer Einladung wiederum so zahlreich gefolgt sind!

Im Einzelnen darf ich begrüßen die

- Vertreterinnen und Vertreter von Länderministerien und Landtagen,
- Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte sowie aus Justizariaten und Prüfungsämtern der Hochschulen,
- Beauftragten sowie Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderungen aus Hochschulen und Studentenwerken,
- Mitglieder der studentischen Interessenvertretungen.

Diese Zusammensetzung bietet die Chance zum Dialog - zum Dialog zwischen den Beraterinnen und Beratern zu Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen und den Verantwortlichen für die Gestaltung und Umsetzung der rechtlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Es wäre schön und ich würde es mir wünschen, wenn Sie diese Chance zum Dialog nutzen, sich über unterschiedliche Sichtweisen verständigen und gemeinsam nach Wegen suchen, die Chancengerechtigkeit zu sichern und insoweit das Recht Studierender mit Behinderungen auf Teilhabe umfassend zu realisieren.

Ich diesem Sinne wünsche ich Ihnen schon jetzt zwei ergebnisreiche Tage.

Meine Damen und Herren, das Thema der heutigen Tagung steht groß hinter mir. Es lautet: Studieren mit Behinderungen: Nachteilsausgleich in Prüfungen. Impulse für eine Neuausrichtung der rechtlichen Praxis.

Warum haben wir dieses Thema gewählt?

Wir haben dieses Thema gewählt, weil Nachteilsausgleiche ein zentrales Instrument sind für die chancengleiche Teilhabe der Studierenden mit Beeinträchtigungen am Hochschulstudium.

Studierende mit Beeinträchtigung stoßen in Studium und Prüfungen nach wie vor auf vielfältige Barrieren: Anwesenheitspflichten, eine enge Prüfungstaktung und das vorgegebene Studientempo können Hürden werden, genauso wie zum Beispiel Prüfungssettings, die auf individuelle Belange keine Rücksicht nehmen.

In all diesen Fällen müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden – sprich Nachteilsausgleiche. Mit ihnen können Barrieren überwunden und chancengleiche Studienbedingungen für den Einzelfall hergestellt werden.

Aus unseren beiden Datenerhebungen „beeinträchtigt studieren“ best1 und best2 wissen wir:

- Nachteilsausgleiche sind ein sehr wirksames Instrument, um vorhandene Barrieren in Studium und Prüfungen auszugleichen.
- 73 Prozent der Studierenden mit Beeinträchtigung bewerteten in der best2 den bewilligten Nachteilsausgleich als hilfreich bzw. sogar als sehr hilfreich.

Aber aus der best2 wissen wir auch: Das Instrument des Nachteilsausgleichs wird nach wie vor zu wenig genutzt. Hieran hat sich seit der ersten Befragung, der best1 von 2011 nichts geändert. Nur gut ein Viertel der Studierenden mit Behinderungen beantragt bisher einen Nachteilsausgleich.

Das heißt: Die meisten Studierenden mit Beeinträchtigung verzichten trotz erheblicher Studierenschwernisse auf Nachteilsausgleiche.

- Sie verzichten, weil ihnen nicht klar ist, ob sie überhaupt anspruchsberechtigt sind.
- Sie verzichten, weil sie Hemmungen haben, sich an Beratungsstellen, Lehrende und Prüfende zu wenden.
- Sie verzichten aber auch, weil sie keine Sonderbehandlung wollen oder
- weil sie nicht wollen, dass ihre Beeinträchtigung oder chronische Krankheit bekannt wird. Die Studierenden haben Angst vor Stigmatisierung, Angst, dass ihre Leistungsfähigkeit wegen einer Beeinträchtigung infrage gestellt wird.

Hier sind wir alle gefordert!

Wir brauchen eine andere Kultur an den Hochschulen. Eine Kultur der Akzeptanz, die Studierende mit Beeinträchtigungen ermutigt, ihre Rechte einzufordern!

- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich müssen transparent und verbindlich gestaltet werden.
- Und sie müssen kommuniziert werden, damit Studierende, Lehrende und Prüfende das Instrument selbstverständlich und umfassend nutzen.

Die IBS hat vor kurzem eine Arbeitshilfe zu „Nachteilsausgleichen für Studierende mit Beeinträchtigungen“ veröffentlicht.

Diese Arbeitshilfe will genau das: die Sicherheit im Umgang mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs erhöhen. Ich danke noch einmal herzlich Frau Dr. Gattermann-Kasper, der Autorin unserer Handreichung, für ihre hervorragende Arbeit.

Meine Damen und Herren, wir haben das Thema Nachteilsausgleiche auch deshalb gewählt, weil es beunruhigende Signale gibt – trotz und entgegen einer ‚Hochschule für alle‘.

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden immer häufiger pauschal und ohne Einzelfallprüfung von Nachteilsausgleichen in Studium und Prüfungen ausgeschlossen.

Das berichten insbesondere Studierende mit nichtsichtbaren Beeinträchtigungen: Studierende mit Rheuma, mit Multipler Sklerose, Epilepsie oder Depressionen. Aber auch Krebs-, Schmerz- oder Trauma-Patientinnen und Patienten machen diese Erfahrung.

Wie wird dieses Vorgehen begründet?

Justizariate und Prüfungsämter orientieren sich bei ihren Ablehnungen vor allem an der gängigen Rechtsprechung. Und die wiederholt nahezu eins zu eins eine Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts von 1985.

Das Gericht prägte in seiner damaligen Entscheidung den Begriff des „Dauerleidens“. „Dauerleiden“, so das Gericht - seien nicht ausgleichbar, weil sie als „persönlichkeitsbedingte Eigenschaft“ das normale Leistungsbild des Prüflings prägen!

Diese Sichtweise ist zu unserem Bedauern offenbar handlungsleitend auch in den Hochschulen. Prüfungsausschüsse fassen z.B. den Beschluss, - ich zitiere - dass „Persönlichkeitsprägende Erkrankungen, Prüfungsangst und andere dauerhafte psychisch begründete Einschränkungen (nicht) als nachteilsausgleichsfähige Erkrankungen (gelten)“.

Oder in Prüfungsordnungen wird der Anspruch auf Nachteilsausgleiche nur auf Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen verengt.

Oder es wird das Vorliegen einer Schwerbehinderung verlangt.

Dadurch ist eine paradoxe Situation entstanden:

Auf der einen Seite wurden die Rechte behinderter Menschen in den letzten Jahren gestärkt. Dies vor allem auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die vor nunmehr 10 Jahren in Deutschland in Kraft trat.

Entsprechende Regelungen finden sich in den Hochschulgesetzen der Länder.

Rechtlich und gesellschaftlich ist ein moderner Behinderungsbegriff etabliert.

Der Schutz von Menschen mit Beeinträchtigungen vor Diskriminierung ist erhärtet.

Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite verlieren Studierende mit Beeinträchtigungen ihr Recht auf Nachteilsausgleich – und dies durch den Rückgriff auf eine wohl kaum noch zeitgemäße, 30 Jahre alte Rechtsprechung!

Diese paradoxe Situation trifft die Mehrheit der Studierenden mit Beeinträchtigungen. Denn die Mehrheit der Studierenden mit Beeinträchtigungen hat eine psychische Erkrankung oder chronisch somatische Erkrankung. In der best2 gaben fast 90 Prozent der Studierenden an, dass eine psychische Erkrankung, eine chronisch somatische Erkrankung oder eine Teilleistungsstörung die stärksten Auswirkungen auf das Studium zeigen.

Diese paradoxe Situation, dieser Widerspruch zwischen gestärkten Rechten und einer exkludierenden Rechtspraxis bedarf dringend der Lösung!

Vor diesem Hintergrund haben wir als Deutsches Studentenwerk ein Rechtsgutachten zu Nachteilsausgleichen für Studierender mit Beeinträchtigungen eingeholt. Mein herzlicher Dank gilt Herrn Prof. Ennuschaff für die nun vorliegende fundierte Ausarbeitung!

Mein Dank gilt an dieser Stelle aber auch dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dass dieses Gutachten finanziell unterstützt hat.

Ich will der Vorstellung des Gutachtens nicht vorweggreifen. Nur so viel: Das Gutachten enthält wichtige Impulse für eine Neuausrichtung der prüfungsrechtlichen Praxis.

Ich wünsche mir sehr, dass die Hochschulen, aber vor allem auch die Rechtsprechung die zeitgemäßen Sichtweisen des Gutachtens aufgreifen und sich in ihrer täglichen Praxis zu eigen machen! Studierende mit psychischen oder chronisch-somatischen Erkrankungen dürfen nicht länger pauschal von Nachteilsausgleichen ausgeschlossen werden. Studierende mit Behinderungen haben Anspruch auf angemessenen Nachteilsausgleich. Alles andere wäre ein großer Rückschritt für eine „Hochschule für Alle“.

Es geht um Rechtssicherheit – um Rechtssicherheit für die Studierenden mit Behinderungen, aber auch um Rechtssicherheit für die Beraterinnen und Berater in den Hochschulen und Studentenwerke, für Lehrende und Prüfende.

Das Instrument des Nachteilsausgleichs muss im Prüfungsrecht diskriminierungsfrei angewendet werden!

Genau dieses wollen wir mit Ihnen gemeinsam erreichen.

Ich finde es aber auch gut und richtig, dass diese Fachtagung noch eine weitere Frage stellt.

Die Frage, wie Prüfungsbedingungen von Anfang an barrierefreier gestaltet werden können. Die Frage, wie der Bedarf an Nachteilsausgleichen generell verringert werden kann. Denn immer mehr Studierende bedeuten zugleich immer mehr Studierende mit Beeinträchtigungen. Und immer mehr Studierende bei nicht barrierefreien Prüfungsbedingungen bedeutet auch, dass die Fallzahlen und der Aufwand für die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs steigen, bedeutet einen wachsenden Bedarf an Nachteilsausgleichen.

Dieser Mehrbedarf an einzelfallbezogenen Lösungen kann nur durch die Schaffung barrierefreier, d.h. für alle Studierende gleichermaßen zugänglicher Studien- und Prüfungsbedingungen verringert werden. Die Hochschulen haben sich zu einer „Hochschule für Alle“ deutlich bekannt. Sie sind auf dem Weg. Aber es bleibt noch viel zu tun!

Die heutige Tagung ist ein Baustein auf dem Weg zu diesem Ziel.

Dieses zu erreichen wünsche ich der Tagung viel Erfolg.

Mein Dank gilt schon jetzt den Referentinnen und Referenten dieser Tagung.

Mein Dank gilt aber auch dem Team der IBS für die engagierte Arbeit, Frau Dr. Schindler, Frau Fromme, Frau Jonas und Frau Quack, die vier, die heute noch durch Frau Jawurek vom Deutschen Studentenwerk unterstützt werden und die Sie alle an dem blauen Punkt auf den Namensschildern erkennen.

Lassen Sie mich mit den Worten von Hubert Hüppe, dem ehemaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen schließen: „Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie nicht will, sucht Begründungen“. In diesem Sinne lassen Sie uns gemeinsam nach Wegen suchen, um Barrieren abzubauen und eine inklusive Hochschule zu verwirklichen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe an Frau Dr. Schindler, die Leiterin der IBS.